Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Das *Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI)* bezieht hiermit Stellung zum am 23.03.2026 vorgelegten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG).

Das BUNDI ist ein Zusammenschluss der Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII aus bislang sieben Bundesländern, welche sich für junge Menschen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen einsetzen[1]. Diese Vertretungen agieren in den jeweiligen Bundesländern träger- und einrichtungsübergreifend auf Landesebene und treffen sich regelmäßig auf Bundesebene, um gemeinsame Ziele zu besprechen.

Diese Stellungnahme ist aus der Sicht von jungen Menschen als Expert*innen in eigener Sache verfasst.

Streichung des Begriffs „Heimerziehung“ aus § 34 SGB VIII-E

Wir setzen uns seit Jahren gegen eine Verwendung der Begriffe „Heim“ bzw. „Heimerziehung“ ein. Aus diesem Grund freuen wir uns sehr über die Streichung in § 34 SGB VIII-E und die Umbenennung in „Betreute Wohnformen“. Wir fühlen uns an dieser Stelle gehört und ernstgenommen.

Ein Gesetz für alle Kinder und Jugendlichen (Inklusives SGB VIII)

Wir befürworten, dass künftig auch junge Menschen mit Behinderung unter das „Dach“ der Jugendhilfe fallen sollen.

Wir finden wichtig, dass alle Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung brauchen, die richtige Hilfe bekommen. Deshalb fordern wir, dass aus der geplanten Gesetzesänderung weder für Menschen in den Hilfen zur Erziehung noch für junge Menschen, die bisher Eingliederungshilfe erhielten, Nachteile im Hinblick auf Leistungen bzw. Hilfen entstehen. Individuelle Bedarfe müssen weiterhin berücksichtigt werden.

[1] Landesheimrat (LHR) Bayern, Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) Brandenburg, Landesheimrat (LHR) Hessen, Jugend vertritt Jugend Nordrhein-Westfalen (JvJ NRW), Landesjugendhilferat (LJHR) Rheinland-Pfalz, Landesjugendkonferenz Sachsen, Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein (KJV-SH)

Inklusion bedeutet für uns auch, dass Barrieren für junge Menschen mit Behinderung abgebaut werden und beispielsweise bei der Entwicklung von neuen Angeboten auf Barrierefreiheit geachtet wird. Gleichzeitig müssen alle jungen Menschen, die Leistungen und Hilfen erhalten, ausreichend Beachtung und Aufmerksamkeit bekommen. Niemand darf in den Hintergrund geraten, weil diejenigen, die mehr Hilfe brauchen, im Fokus der Fachkräfte stehen.

Informationspflicht bei der Unterbringung in Pflegefamilien oder familienähnlichen Betreuungsformen (§ 37 Absatz 3 SGB VIII-E) und Zuständigkeitsübernahme (§ 86 Absatz 6 SGB VIII-E)

Wir unterstützen die geplante verbindlichere Informationspflicht bei Unterbringungen in Pflegefamilien oder familienähnlichen Betreuungsformen, die außerhalb des Bereichs des aktuell zuständigen Jugendamtes gelegen sind. Die Kontaktaufnahme zum Jugendamt vor Ort und dessen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährleistet aus unserer Sicht einen besseren Kinderschutz in Pflegeverhältnissen.

Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass das Jugendamt am Ort der Pflegefamilie so schnell wie möglich zuständig wird, damit die betroffenen jungen Menschen Ansprechpersonen in ihrer Nähe haben. Deshalb lehnen wir ab, dass die Zuständigkeitsübernahme nach § 86 Absatz 6 SGB VIII-E ausgeschlossen werden soll, wenn gegen die geplante Informationspflicht verstoßen wurde.

Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII-E)

Wir unterstützen, dass Kinder und Jugendliche von Anfang an an allen Verfahrensschritten verbindlich beteiligt werden sollen und ihre Wünsche dokumentiert werden müssen (§ 36 Absatz 1 SGB VIII-E).

Die in § 36 Absatz 4 SGB VIII-E genannten Prinzipien der Partizipation und Transparenz unterstützen wir ausdrücklich. Nur mit gelebter Partizipation und Transparenz ist es möglich, eine Hilfeplanung vorzunehmen, die dem jeweiligen jungen Menschen gerecht werden kann.

Hilfeplanprozesse und vor allem Hilfeplangespräche sind für uns junge Menschen häufig belastend und schwierig. Erschwerend wirkt sich aus, wenn viele Menschen an Hilfeplangesprächen teilnehmen. Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass das Prinzip der Interdisziplinarität nicht bedeuten darf, dass zusätzliche Personen an Hilfeplangesprächen teilnehmen. Hilfeplangespräche sollten auf so wenige Personen wie möglich begrenzt werden. Schulen, Ärzt*innen, Therapeut*innen etc. könnten im Vorfeld Stellungnahmen schreiben, anstatt am Hilfeplangespräch teilzunehmen.

Insgesamt wünschen wir uns mehr Mitbestimmung bei der Frage, wer am Hilfeplangespräch teilnimmt.

Da dies bisher nicht immer zuverlässig umgesetzt wird, begrüßen wir, dass der Hilfeplan verschriftlicht werden soll. Wir fordern an dieser Stelle, dass § 36a Absatz 6 SGB VIII-E insofern ergänzt wird, als dass nicht nur die Leistungsberechtigten, sondern auch wir jungen Menschen als Leistungsempfänger*innen den schriftlich festgehaltenen Hilfeplan verbindlich erhalten. Nur so können wir überprüfen, ob unsere Wünsche, unsere Meinungen und unsere Ziele in unserem Sinn festgehalten wurden und haben die Möglichkeit, bei Fehlern zu widersprechen.
Aus unserer Sicht sollten nicht sorgeberechtigte Eltern, die nicht am Hilfeplangespräch teilnehmen, das Protokoll im Anschluss nicht bekommen, wenn wir damit nicht einverstanden sind.

Wir unterstützen sehr, dass in § 36b Absatz 2 SGB VIII-E der Abschnitt „Auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt“ aufgenommen wird. Auch wenn dies bereits jetzt nach § 13 SGB X möglich ist, kennen junge Menschen dieses Recht häufig nicht. Durch die Aufnahme in das SGB VIII würde diese Möglichkeit, die uns während des Hilfeplangesprächs mehr Sicherheit und Unterstützung bieten kann, unterstrichen. Sollten Personensorgeberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wäre es aus unserer Sicht hilfreich, wenn uns diese Person bekannt ist.

Personal in Einrichtungen (§ 45 Absatz 2 SGB VIII-E)

Wir erleben auch in unseren Einrichtungen, dass es aufgrund des Fachkräftemangels schwierig ist, ausreichend Personal zu finden. Manchmal müssen sogar Gruppen geschlossen werden. Gleichzeitig machen wir die Erfahrung, dass junge Menschen aus Wohngruppen ausgeschlossen werden, wenn sie dort nicht verstanden werden.
Für ein gutes Aufwachsen in einer Wohngruppe oder Einrichtung ist es wichtig, dass unsere Fachkräfte ein Verständnis für unsere Lebenssituation haben und in der Lage sind, auf Besonderheiten einzugehen. Das gilt sowohl für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung als auch für junge Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen. Um dies zu gewährleisten, muss eine gute Ausbildung als Grundlage vorhanden sein. Wir erwarten, dass Fachkräfte adäquat ausgebildet sind und passend für das Konzept der jeweiligen Wohngruppe ausgewählt werden. Zudem sollten Fachkräfte in regelmäßigen Abständen fortgebildet werden.

Vorrang von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten (§ 27a Absatz 4 SGB VIII-E)

§ 27a Absatz 4 SGB VIII-E besagt, dass Angebote nach den §§ 16-18, 22-25 sowie 13 SGB VIII Vorrang vor Hilfen zur Erziehung haben sollen. Diese Leistungen haben in der Regel andere Zielsetzungen als Hilfen zur Erziehung und können aus unserer Sicht eine notwendige, auf das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen abgestimmte Hilfe zur Erziehung nicht ersetzen.

Einrichtungen nach § 13 SGB VIII haben einen besonderen Fokus auf den Abschluss einer Ausbildung. Dort lebende junge Menschen erhalten weniger Unterstützung bei anderen Lebensthemen. Wir möchten nicht auf den Abschluss von Ausbildungen reduziert werden.

Bei der Trennungs- und Scheidungsberatung liegt der Fokus auf den Eltern und nicht auf dem Kind. Beratungen können von Beratungsstellen abgebrochen werden. All das haben junge Menschen in schwierigen Situationen erlebt.

Wir sprechen uns gegen diese Regelung aus, die aus unserer Perspektive Probleme vereinfacht. Hilfen müssen individuell und mit uns gemeinsam gestaltet werden und können nicht durch Regelangebote ersetzt werden.

Regelungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (§§ 42a ff. SGB VIII-E)

Durch die geplanten Fristverlängerungen in den §§ 42a und 42b SGB VIII-E besteht die Gefahr, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete länger als bisher in ungeklärten, unsicheren und belastenden Situationen verbleiben. Wir sprechen uns gegen diese Änderung aus.

Die geplante Regelung in § 42e SGB VIII-E sehen wir kritisch, wenn damit einhergeht, dass junge Menschen sich nicht frei bewegen dürfen.

Im Gegensatz zu allen anderen geplanten Änderungen ist vorgesehen, dass die Neuregelungen zu jungen Geflüchteten sofort in Kraft treten sollen. Wir bringen dies in Verbindung mit der aktuellen Flüchtlingspolitik, die wir kritisch beobachten. Auch geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Menschen, die ein Recht auf und das Bedürfnis nach Sicherheit, Schutz, Beteiligung und gutem Aufwachsen haben. Dies sollte ihnen wie allen anderen jungen Menschen auch gewährt werden.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Absatz 3 SGB VIII-E)

Wir befürworten die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts. Im Gesetzesentwurf wird der Fokus auf die Zumutbarkeit für die Leistungsempfänger gelenkt, während in der aktuell gültigen Fassung die Kosten im Vordergrund stehen. Auch hier möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die

Dokumentation unserer Wünsche in der Hilfeplanung, die im neuen § 36a SGB VIII-E angedacht sind, für richtig und wichtig halten.

Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII)

Der § 4a SGB VIII wird im aktuellen Referatsentwurf unverändert übernommen. Wir setzen uns seit Jahren dafür ein, dass Selbstvertretungsstrukturen wie die unseren in allen Bundesländern verbindlich eingerichtet, finanziert, begleitet und gefördert werden. Wir wünschen uns, dass eine entsprechende Regelung in einem überarbeiteten SGB VIII ergänzt wird.

Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI), 15. April 2026